



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 46/2007

**Satzung für die Zulassung zum Diplom-
Studiengang Psychologie nach dem
hochschuleigenen Auswahlverfahren**

Vom 13. Juni 2007

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung für die Zulassung zum Diplom-Studiengang Psychologie nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

vom 13. Juni 2007

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 58 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Mai 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Diplomstudiengang Psychologie nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 1 und 2 ZVS-Vergabeverordnung 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Nach Durchführung einer Vorauswahl wird die Auswahlentscheidung nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität

Die Zulassung erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

Neben dem Zulassungsantrag bei der ZVS müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren an die Universität Konstanz bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) in Kopie

a) Nachweise (im Original oder in beglaubigter Kopie) über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung/ggf. ausgeübte Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf gemäß § 5 Abs. 2 b),

b) bei Vorliegen von a) der ZVS-Zulassungsantrag,

gesandt werden. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Die Vorlage des Zeugnisses der Allgemeinen bzw. Fachgebundenen Hochschulreife ist erst zum Immatrikulationsverfahren erforderlich.

§ 3 Vorauswahl

Am hochschuleigenen Auswahlverfahren nehmen nur Bewerber teil,

- die in ihrem Zulassungsantrag an die ZVS die Universität Konstanz als erste oder zweite Ortspräferenz für das Auswahlverfahren der Hochschulen genannt haben
und
- deren Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens 2.0 beträgt.

Die Vorauswahl führt die ZVS im Auftrag der Universität Konstanz durch.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die personengleich ist mit den stimmberechtigten Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem der in der Anlage genannten einschlägigen Ausbildungsberufe.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung/ausgeübte Berufstätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- oder Ausland erworbene Berufsausbildung/ausgeübte Berufstätigkeit, die nicht in der Anlage der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

(5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung/Berufstätigkeit nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene Ausbildung/Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um insgesamt bis zu 0,4. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB; besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 18 ZVS-Vergabeverordnung entsprechend.

§ 7 Verfahren

Die ZVS erteilt im Namen und im Auftrag der Universität Konstanz die Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide für das Haupt- und Nachrückverfahren.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. April 2006 (Amtl. Bekm. 23b/2006) außer Kraft.

Konstanz, 13. Juni 2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -

Anlage: Liste der einschlägigen Ausbildungsberufe

**Anlage zur
Satzung der Universität Konstanz für die Zulassung zu dem
Diplomstudiengang Psychologie nach dem hochschuleigenen
Auswahlverfahren**

Liste der einschlägigen Ausbildungsberufe gemäß § 5 Abs. 2 b) der Satzung

Altenpfleger/in
Arbeitstherapeut/in
Arzthelfer/in
Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
Bankkaufmann/-frau
Betriebswirt/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Erzieher/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Heilerziehungspfleger/in
Heilpraktiker/in
Informatiker/in
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Mathematisch-technische/r Assistent/in
Medizinische/r Dokumentar/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physiotherapeut/in
Psychiatriepfleger/-schwester
Rettungsassistent/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Werbeassistent/in
Werbekaufmann/-frau